

und im Volke“¹³⁵. Die einzelnen Etappen dieser „vor-rechtsstaatlichen Ordnung“¹³⁶, d.h. der Phase vor dem Inkrafttreten der LV am 24. Oktober 1921 sind mit der Landammannverfassung (1719-1818), mit der Landständischen Verfassung (1818-1862) und mit der konstitutionellen Monarchie (1862-1921) verknüpft.

2 Phasen der Verfassungsgeschichte Liechtensteins

2.1 Die Landammannverfassung

Die Gründung des Staates Liechtenstein geht ebenso wie seine Namensgebung auf die Erhebung der beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem *unmittelbaren Reichsfürstentum* im Jahre 1719 zurück¹³⁷. Zu diesem Zeitpunkt galt auf dem Staatsgebiet Liechtensteins die sog. *Landammannverfassung*, durch die der Bevölkerung „eine starke Mitwirkung an Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung gewährleistet (war)“¹³⁸. Regierung und Verwaltung lag in den Händen des *Landammanns*, einem „Mann aus dem Volke“¹³⁹, der auch der Rechtspflege vorstand.

Trotz einer Bestätigung der althergebrachten und unter der Landammannverfassung geübten (Gewohnheits-)Rechte im Zuge der Übergabe der beiden Ober- und Unterländer Landschaften an Fürst Anton Florian im Jahre 1719¹⁴⁰ kam es ein Jahr später zu deren Abschaffung¹⁴¹ und zu absolutistischen Entwicklungen, deren Ziel darin bestand, „dass nicht mehr Männer des Volkes, sondern Vertraute des Fürsten die Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse ausüben sollten“¹⁴². Die „gesamte Staatsgewalt war in den Fürsten als

135 Art. 2 LV.

136 Steger (Landesfürst) S. 41.

137 Steger (Landesfürst) S. 42 und Raton S. 20 und S. 23. Die Erhebung der beiden alten Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg in den Rang der Reichsunmittelbarkeit erfolgte am 23. Januar 1719. An diesem Tag wurde Liechtenstein zum 343. Mitgliedstaat des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation; siehe hierzu statt vieler Malin S. 49.

138 Regierung (Verfassungsgeschichte) S. 43.

139 Regierung (Verfassungsgeschichte) S. 43.

140 Raton S. 22.

141 Steger (Landesfürst) S. 42. Im Jahre 1720 abgeschafft wurden vor allem die Institution der Landammänner und der Gerichtsgemeinden.

142 Regierung (Verfassungsgeschichte) S. 44.